

Schutzkonzept

der Musikschule Waghäusel-Hambrücken e.V.



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Geltungsbereich.....	2
3. Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse / Schlussfolgerungen.....	2
4. Personalverantwortung	3
4.1 Einarbeitung.....	3
4.2 Erw. Führungszeugnis	4
4.3 Fortbildungen / Schulungen.....	4
5. Unser Leben in der Musikschule	4
5.1 Allgemein	4
5.2 Wertekompass	5
5.3 Beschwerdeverfahren.....	5
5.4 Partizipation, Prävention und Kinderrechte	6
6. Notfallplan.....	7
6.1 Vertrauensperson	7
6.2 Handlungsleitfäden.....	8
6.3 Aufarbeitung	8
6.4 Rehabilitation.....	10
6.5 Beratungsstellen	11
6.6 Evaluation	12

1. Einführung

Die Musikschule Waghäusel-Hambrücken versteht sich als ein Ort der musikalischen und kulturellen Bildung für alle, die Musik und Tanz erlernen, erleben und gestalten wollen und steht ein für eine Pädagogik bereichernder Vielfalt.

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen hat oberste Priorität. Unser Ziel ist es, einen sicheren und vertrauensvollen Raum zu schaffen, in dem sich alle geschützt und ernst genommen fühlen. Dazu gehört auch, dass es in unserer Einrichtung eine Vertrauensperson gibt, an die sich Betroffene jederzeit wenden können. Das vorliegende Schutzkonzept dient außerdem als wichtige Orientierung für alle Beteiligten und unterstützt dabei, angemessen und verantwortungsvoll zu handeln.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde 2025/2026 von der Musikschulleitung, einem Team aus Lehrkräften aus unterschiedlichen Fachbereichen in Partizipation mit dem gesamten Kollegium und mit Unterstützung der Fachstelle PriJus (Prävention in Jugendarbeit und Sport/Stadt Karlsruhe) erarbeitet.

Wir orientieren uns an den Qualitätskriterien des Landes Baden-Württemberg zur Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzeptes.

2. Geltungsbereich

So vielfältig das Aufgabenfeld der Musikschule ist, so vielfältig sind auch ihre handelnden Personen.

Für und in der Einrichtung engagieren sich folgende Personengruppen:

- Musikschulleitung
- Mitarbeitende der Verwaltung
- Vertrauensperson
- Lehrkräfte
- Mitarbeitende Bundesfreiwilligendienst
- Freiwillige/Ehrenamtliche (Förderverein, Elterninitiative)
- Schülerinnen und Schüler
- Eltern, Pflege- und Sorgeberechtigte
- Besucherinnen und Besucher der Einrichtung und Veranstaltungen

An diese Menschen richtet sich das Schutzkonzept (stets in seiner aktuellen Form) und die darin formulierten Anforderungen und Erwartungen.

3. Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse / Schlussfolgerungen

Im Rahmen der Erstellung des Schutzkonzepts führte die Musikschule Anfang 2025 eine Risiko- und Potenzialanalyse durch. Diese wurde von der Projektgruppe erarbeitet und durch Rückmeldungen von Lehrkräften sowie Schüler*innen ergänzt. Ziel war es, vorhandene Stärken sichtbar zu machen und Bereiche zu identifizieren, in denen verbindliche Regelungen und Absprachen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind.

Als zentrale Potenziale zeigte sich, dass im Kollegium bereits vielfältige fachliche und persönliche Ressourcen vorhanden sind. Besonders hervorzuheben sind die Angebote der Musiktherapie sowie The-

rapeutinnen im Team, die über Erfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Kindern in herausfordernden Lebenssituationen verfügen. Zudem wurde im Kollegium eine klare, wenn auch bislang nicht explizit verschriftlichte Haltung wahrgenommen, wonach die körperliche und seelische Gesundheit der Schüler*innen Vorrang vor Leistungsanforderungen hat. Lehrpersonen werden von Schüler*innen überwiegend als unterstützend und zugewandt erlebt. Darüber hinaus besteht bereits eine Regelung zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse. In herausfordernden Situationen konnten von Lehrkräften zudem Ansprechpersonen benannt werden, auch wenn diese bislang nicht formal festgelegt sind.

Gleichzeitig wurden mehrere Bereiche identifiziert, in denen es verbindlicher Regelungen bedarf. Dazu zählt insbesondere der Einzelunterricht, der zwar als vertrauensvoll wahrgenommen wird, aber aufgrund des strukturellen Machtgefälles zwischen Lehrperson und Schüler*in einer klaren Rahmung bedarf. Ein weiterer Schwerpunkt betrifft den Umgang mit Körperkontakt, etwa bei Hilfestellungen und Korrekturen im Instrumental- und Tanzunterricht, in Gruppensettings oder bei Haltungskorrekturen und Choreografien. Auch Situationen, in denen Kinder – insbesondere jüngere – von sich aus Körperkontakt suchen, sowie Fragen des Tröstens erfordern eine gemeinsame Verständigung über professionelle Nähe und Distanz sowie über die Grenzen der Lehrkräfte.

Im Gruppenunterricht und in Gruppenangeboten besteht Klärungsbedarf hinsichtlich des pädagogisch angemessenen Umgangs mit Konflikten und Aggressionen unter Teilnehmenden, insbesondere in Bezug darauf, wann und wie ein Eingreifen der Lehrperson legitim ist. Weitere regelungsbedürftige Situationen wurden im Bereich von Umkleidesituationen, vor allem im Tanzunterricht, sowie bei Freizeiten und Übernachtungen benannt.

Auch räumliche und organisatorische Rahmenbedingungen wurden als relevant für den Schutz wahrgenommen. Das teilweise abgelegene und in der dunklen Jahreszeit schlecht einsehbare Gebäude wird insbesondere dann als problematisch erlebt, wenn Kinder abends allein auf ihre Eltern warten oder Lehrkräfte sich allein im Gebäude aufhalten. Ähnliches gilt für Toilettengänge, insbesondere bei Angeboten für Kinder ab vier Jahren ohne begleitende Eltern.

Auf Teamebene wurde der Bedarf an regelmäßigen Reflexionsräumen deutlich, ebenso wie die Notwendigkeit klar zu regeln, wer in Notfällen oder bei Überforderung einer Lehrperson erreichbar ist. Schließlich wurde der Umgang mit dem Verdacht oder dem Vorliegen von Kindeswohlgefährdungen als zentrales Handlungsfeld benannt. Hier besteht Bedarf an klar benannten Ansprechpersonen, verbindlichen Handlungsleitfäden sowie regelmäßigen Fortbildungen, um Handlungssicherheit für alle Mitarbeitenden zu gewährleisten.

Die Ergebnisse der Analyse bilden die Grundlage für die nachfolgenden Regelungen und Maßnahmen des Schutzkonzepts und tragen dazu bei, bestehende Stärken zu sichern und identifizierte Risiken systematisch zu reduzieren.

4. Personalverantwortung

4.1 Einarbeitung

Neue Lehrkräfte werden im Rahmen ihrer Einarbeitung unterstützt und erhalten eine Infomappe, die alle wichtigen Informationen für den Start enthält. Diese umfasst auch unseren Wertekompass, der als Orientierung für das pädagogische Handeln und den respektvollen Umgang miteinander dient. Im Einstellungsgespräch durch die Schulleitung werden neue Mitarbeitende im persönlichen Gespräch mit

unserem partizipativ erarbeiteten Schutzkonzept vertraut gemacht. Die Kenntnisnahme über den Wertekompass und unser Schutzkonzept wird mit einer Unterschrift bestätigt.

4.2 Erw. Führungszeugnis

Alle Mitarbeitenden der Musikschule, sind verpflichtet, vor Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Verantwortung für die Anforderung, Einsichtnahme und Überprüfung liegt bei der Musikschulleitung. Die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis wird datenschutzkonform und unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO dokumentiert; es erfolgt keine Speicherung des Dokuments selbst.

Personen, die wegen einschlägiger Straftaten im Sinne des § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurden, sind von einer Tätigkeit an der Musikschule ausgeschlossen. Zur Sicherstellung eines fortlaufenden Schutzes ist das erweiterte Führungszeugnis spätestens alle fünf Jahre erneut vorzulegen. Auch für die fristgerechte Wiedervorlage und Überprüfung ist die Musikschulleitung verantwortlich.

4.3 Fortbildungen / Schulungen

Unsere Mitarbeitenden sind mit dem Schutzkonzept, insbesondere dem Wertekompass sowie den Handlungsleitfäden vertraut.

Schulungen zum Thema Kinderschutz sind erfolgt und werden alle 3 Jahre durch geschultes Fachpersonal (beispielsweise Mitarbeiter des ASD) erneut durchgeführt. Sie greifen besonders Themen wie (sexualisierte) Gewalt sowie den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz auf, um die Sensibilität und Handlungssicherheit aller Beteiligten zu stärken. Im Rahmen dieser Schulungen wird an das Schutzkonzept in seiner aktuellen Form erinnert und ggf. Anpassungen oder Aktualisierungen besprochen. Bei Fortbildungen wird auf die Themenwünsche des Kollegiums eingegangen. Verantwortlich für die Durchführung der Schulungen ist die Vertrauensperson.

5. Unser Leben in der Musikschule

5.1 Allgemein

Ein Schutzkonzept entfaltet seine Wirkung nur dann, wenn es im Alltag präsent, verständlich und zugänglich ist. Deshalb legt die Musikschule großen Wert darauf, dass die zentralen Inhalte des Schutzkonzepts für alle sichtbar und nutzbar gemacht werden – für Kinder und Jugendliche ebenso wie für Lehrpersonen, weiteres Personal und Eltern.

An allen musikschuleigenen Standorten der Musikschule gibt es gut erreichbare Infowände, auf denen zentrale Bestandteile des Schutzkonzepts transparent dargestellt sind. Dazu gehören die Benennung der Vertrauensperson mit Kontaktdaten, die Informationen zu Beschwerdemöglichkeiten sowie die Verhaltensregeln, die aus dem Wertekompass der Musikschule abgeleitet wurden. Die Infowände dienen als Orientierung im Alltag, machen Zuständigkeiten klar und senken die Schwelle, Fragen zu stellen, Unterstützung zu suchen oder Grenzverletzungen anzusprechen.

Durch diese sichtbare Verankerung wird das Schutzkonzept zu einem lebendigen Bestandteil des Miteinanders in der Musikschule. Es unterstützt eine Kultur der Achtsamkeit, des gegenseitigen Respekts und der Verantwortung und trägt dazu bei, dass sich alle Menschen in der Musikschule sicher und ernst genommen fühlen.

5.2 Wertekompass

Der Wertekompass bildet die verbindliche Grundlage für einen respektvollen, achtsamen und verantwortungsvollen Umgang aller Menschen an der Musikschule. Er beschreibt die gemeinsamen Haltungen und Werte, an denen sich das pädagogische und professionelle Handeln orientiert, und schafft damit Transparenz und Verlässlichkeit im täglichen Miteinander.

Alle Personen, die an der Musikschule tätig sind, erkennen den Wertekompass im Rahmen ihres Einarbeitungsprozesses durch ihre Unterschrift verbindlich an. Die Verantwortung für die Einführung, Dokumentation und Umsetzung liegt bei der Musikschulleitung. Das unterschriebene Exemplar wird zu den Personalunterlagen genommen.

Aus dem Wertekompass wurden klare und verständliche Verhaltensregeln abgeleitet, die für alle an der Musikschule gelten – für Lehrkräfte ebenso wie für Kinder und Jugendliche. Diese Verhaltensregeln sind an allen musikschuleigenen Standorten der Musikschule gut sichtbar an den jeweiligen Infowänden ausgehängt und dienen als Orientierung für den respektvollen Umgang miteinander sowie als Grundlage, um grenzverletzendes Verhalten anzusprechen und zu bearbeiten.

5.3 Beschwerdeverfahren

Die im folgenden Kapitel beschriebenen Regelungen zum Beschwerdeverfahren werden sowohl neuen Schüler*innen als auch neuen Mitarbeitenden vorgestellt. Dazu werden die Regelungen als eigenständiges Infoblatt „Beschwerdeverfahren“ zu Beginn des Unterrichts den Schüler*innen bzw. während der Einarbeitung den Mitarbeitenden ausgehändigt. Verantwortlich ist für die Schüler*innen die jeweilige Lehrkraft, für die Mitarbeitenden die Schulleitung. Darüber hinaus wird das Infoblatt „Beschwerdeverfahren“ an allen Standorten der Einrichtung am Infobrett ausgehängen.

Unser Beschwerdeverfahren

In unserer Musikschule soll sich jede*r sicher und wohl fühlen. Wenn dich etwas stört, du dich unwohl fühlst oder dir etwas unfair vorkommt, darfst du das sagen. Deine Meinung ist wichtig – und du wirst ernst genommen.

Wer darf sich beschweren?

Alle dürfen sich beschweren: Kinder, Jugendliche, Lehrkräfte, Eltern oder andere Personen, die in der Musikschule aktiv sind. Eine Beschwerde ist nichts Schlechtes – sie hilft uns, die Musikschule besser und sicherer zu machen.

Was ist eine Beschwerde?

Eine Beschwerde ist, wenn du etwas sagen möchtest, das dich stört oder verunsichert.

Zum Beispiel:

- Du fühlst dich von jemandem unfair behandelt oder ausgeschlossen.
- Du findest, jemand hat eine Grenze überschritten.
- Du findest, jemand hat sich nicht an die Verhaltensregeln gehalten.
- Du hast etwas beobachtet, das sich nicht richtig angefühlt hat.

- Du bekommst keine Antwort oder Unterstützung, die du brauchst.
- Du hast ein Problem mit Regeln oder Abläufen in der Musikschule.

Egal, ob es um etwas Kleines oder etwas Ernstes geht: Wenn dich etwas beschäftigt, darfst du es ansprechen.

Wie und bei wem kann ich mich beschweren?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, dich zu beschweren. Du entscheidest selbst, welche sich für dich richtig anfühlt. Wenn du möchtest, kannst du natürlich deine Eltern oder Freunde fragen, ob sie dir dabei helfen.

- **Bei deiner Lehrkraft**

Du kannst jederzeit mit deiner Lehrkraft sprechen, wenn dich etwas stört oder du etwas loswerden möchtest.

- **Bei der Verwaltung der Musikschule**

- Du kannst...
 - ... sie anrufen: 07254 98598-0
 - ... per Musikschul-App anschreiben
 - ... eine E-Mail schreiben: info@msw-waghaeusel.de

- **Über das Kontakt-Formular auf der Homepage**

- <https://www.msw-waghaeusel.de/index.php/kontakt-2>

Was passiert, wenn ich mich beschwere?

Wenn du dich beschwerst, passiert Folgendes:

- Deine Beschwerde wird **ernst genommen** und **vertraulich behandelt**.
- Die Person, an die du dich gewandt hast, **hört dir zu** und klärt mit dir, was genau los ist.
- Gemeinsam wird überlegt, **was gebraucht wird**, damit sich etwas ändert oder du Unterstützung bekommst.
- Wenn nötig, wird das Thema in der Musikschule besprochen – aber **nur mit den Personen, die beteiligt sind oder helfen können**.
- Du bekommst so schnell wie möglich **eine Rückmeldung**, spätestens nach 14 Tagen, (ausgenommen Schulferien), was unternommen wird oder wurde.

Niemand bekommt Ärger, nur weil du dich beschwerst. Im Gegenteil: Beschwerden helfen uns, aufmerksam zu bleiben und den Verein so zu gestalten, dass sich alle sicher und respektiert fühlen.

5.4 Partizipation, Prävention und Kinderrechte

Unsere Schülerinnen und Schüler werden sowohl über ihre Rechte, als auch über die Verhaltensleitlinien, die für alle in der Musikschule gelten, durch ein Schaubild informiert, das in unseren Gebäuden gut sichtbar aufgehängt ist.

Beigefügt finden unsere Schülerinnen und Schüler die Kontaktdaten der Vertrauensperson unserer Musikschule, sowie Zugangsinformationen zur Homepage. Dort finden sich weitere Hilfsadressen und Unterstützungsangebote, die bei Bedarf genutzt werden können.

Unsere Schülerinnen und Schüler werden durch ein offenes, vertrauensvolles Klima dazu ermutigt, sich aktiv an der Gestaltung ihres Unterrichtes zu beteiligen und eigene Wünsche und Ziele einzubringen.

6. Notfallplan

6.1 Vertrauensperson

Um Kindern, Jugendlichen, Eltern und Mitarbeitenden eine verlässliche Orientierung zu geben, benennt die Musikschule eine Vertrauensperson für Fragen zum Kinderschutz, Unsicherheiten und herausfordernde Situationen. Die Vertrauensperson ist eine niedrigschwellige Kontaktmöglichkeit, wenn etwas belastet, irritiert oder als grenzüberschreitend erlebt wird.

Sie informiert, berät und unterstützt bei der Klärung von Anliegen und zeigt weitere Handlungsmöglichkeiten auf. Die Kontaktdaten sowie die Aufgaben der Vertrauensperson sind transparent dargestellt und an den Standorten der Musikschule sichtbar ausgehängt – wie im Folgenden dargestellt.

Katharina Koenig

vertrauensperson@msw-waghaeusel.de

Telefon: 0176 - 30116300

Du kannst dich an die Vertrauensperson wenden, wenn ...

- du ein Problem hast oder dich unwohl fühlst.
- du dir Sorgen um dich selbst machst.
- du dir Sorgen um eine andere Person machst.
- du etwas beobachtet hast, das dir ein schlechtes Gefühl gibt.
- du unsicher bist und nicht weißt, ob etwas „schlimm genug“ ist.

👉 Du brauchst keinen Beweis und keine fertige Geschichte. Ein Gefühl, eine Beobachtung oder eine Frage reicht aus.

Wer kann sich melden?

Alle: Kinder, Jugendliche, Eltern, Lehrkräfte und alle anderen, die in der Musikschule aktiv sind.

Was macht die Vertrauensperson?

- hört zu und nimmt dich ernst,
- behandelt dein Anliegen vertraulich,
- hilft beim Sortieren und Klären,
- überlegt gemeinsam mit dir, was als Nächstes sinnvoll ist,
- unterstützt dich dabei, weitere Hilfe zu bekommen, wenn das nötig ist.

Du bekommst keinen Ärger, wenn du zur Vertrauensperson kommst. Die Vertrauensperson entscheidet nicht über Schuld oder Strafen und ist nicht Teil eines Beschwerdeverfahrens.

Wichtig zu wissen

Wenn es um den Schutz von Kindern oder Jugendlichen geht, kann es notwendig sein, weitere Schritte einzuleiten. Das wird transparent und mit dir gemeinsam besprochen.

Du darfst dich jederzeit melden. Lieber einmal zu früh als zu spät.

6.2 Handlungsleitfäden

Die Handlungsleitfäden wurden durch Jakob Wolfrum von der Fachstelle PriJus erarbeitet und sind als gesonderte Datei im Schutzkonzept hinterlegt.

6.3 Aufarbeitung

Aufarbeitung beschreibt den strukturierten Umgang mit Vorfällen, nachdem diese geklärt oder beendet wurden. Ziel ist es, aus Erfahrungen zu lernen, Strukturen zu verbessern und zukünftige Gefährdungen möglichst zu verhindern. Aufarbeitung ist kein Ermittlungsverfahren und dient nicht der nachträglichen Klärung von Schuldfragen. Im Mittelpunkt steht die Frage, was die Einrichtung aus einem Vorfall lernen kann. Dabei gilt der Grundsatz: Lernen statt Schuldzuweisung.

Ziele der Aufarbeitung

- Lernen aus Vorfällen und Ableiten von Verbesserungen
- Überprüfung und Weiterentwicklung bestehender Strukturen und Abläufe
- Vermeidung ähnlicher Vorfälle in der Zukunft
- Stärkung von Transparenz und Vertrauen innerhalb der Einrichtung

Zeitpunkt und Fristen

Die Aufarbeitung beginnt, wenn:

- akute Schutzmaßnahmen abgeschlossen sind und
- der Vorfall hinreichend geklärt ist bzw. ein Verfahren beendet wurde

Die Aufarbeitung soll zeitnah, in der Regel innerhalb von 4–8 Wochen nach Abschluss der Akutphase, eingeleitet werden. In begründeten Fällen (z. B. laufende externe Verfahren) kann der Beginn verschoben werden. In diesem Fall wird ein Zwischenzeitpunkt zur erneuten Prüfung festgelegt. Eine Aufarbeitung findet nicht im laufenden Akutfall statt.

Verantwortung und Organisation

Die Gesamtverantwortung für die Aufarbeitung liegt bei der Schulleitung. Die operative Durchführung erfolgt in einer festgelegten Aufarbeitungsrunde.

Die Schulleitung:

- entscheidet über den Start der Aufarbeitung
- lädt zur Aufarbeitungsrunde ein
- legt den organisatorischen Rahmen fest

Zusammensetzung der Aufarbeitungsrunde

Die Aufarbeitungsrunde besteht in der Regel aus:

- Schulleitung
- Vertrauensperson
- ggf. weiteren beteiligten Fachbereichen
- bei Bedarf externer fachlicher Beratung

Die Zusammensetzung erfolgt rollenbezogen (Funktionen, nicht Namen) und kann fallbezogen angepasst werden. Die Aufarbeitung erfolgt mehrperspektivisch. Betroffene Personen (z.B. Kinder/Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Mitarbeitende) können beteiligt werden, sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Gleichzeitig muss die Perspektive der betroffenen Personen im Aufarbeitungsprozess gehört werden – unter Umständen z.B. über die Vertrauensperson oder eine Beratungsstelle, wenn die Person nicht persönlich an der Aufarbeitung teilnimmt.

Ablauf der Aufarbeitung

Die Aufarbeitung erfolgt strukturiert und wird in der Regel durch die Schulleitung moderiert. Die Moderation kann an eine andere geeignete Person, z.B. die Vertrauensperson, delegiert werden.

Typischer Ablauf:

- Sammlung und Sichtung der vorliegenden Informationen (ohne erneute Ermittlungen)
- Gemeinsame Reflexion der Rahmenbedingungen und Abläufe
- Identifikation von Stärken, Lücken und Unsicherheiten
- Ableitung konkreter Verbesserungsmaßnahmen
- Festlegung von Verantwortlichkeiten und Umsetzungsfristen

Inhalte der Aufarbeitung

Gegenstand der Aufarbeitung sind insbesondere:

- strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen
- Zuständigkeiten und Kommunikationswege
- Praxistauglichkeit der Handlungsleitfäden
- Umgang mit Hinweisen und Warnsignalen
- mögliche Lücken im Schutzkonzept oder in Verhaltensregeln
- Unterstützungsbedarfe für Mitarbeitende

Nicht Gegenstand sind:

- detaillierte Rekonstruktionen der Tat
- persönliche Bewertungen oder Schuldzuweisungen

Dokumentation

Die Ergebnisse der Aufarbeitung werden sachlich und nachvollziehbar, datenschutzkonform und ohne personenbezogene Bewertungen dokumentiert. Die Aufarbeitungsrunde einigt sich auf eine Person, welche die Dokumentation vornimmt.

Die Dokumentation enthält:

- zentrale Erkenntnisse
- beschlossene Maßnahmen
- Zuständigkeiten
- Zeitrahmen für die Umsetzung

Umsetzung und Nachverfolgung

Die Umsetzung der Maßnahmen wird verbindlich geregelt. Nach angemessener Zeit (z. B. nach 3–6 Monaten) erfolgt eine Überprüfung der Wirksamkeit

- Für jede Maßnahme wird eine verantwortliche Person benannt
- Es werden realistische Fristen festgelegt
- Die Umsetzung wird durch die Schulleitung nachverfolgt

Kommunikation

Die Aufarbeitungsrunde entscheidet, welche Ergebnisse in welchem Umfang intern kommuniziert werden und wie Transparenz hergestellt wird, ohne Personen zu exponieren.

6.4 Rehabilitation

Rehabilitation beschreibt den verantwortungsvollen Umgang mit Personen, die im Zusammenhang mit einem Vorfall belastet sind. Ziel ist es, Vertrauen, Würde und Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen sowie Stigmatisierung zu vermeiden. Im Zentrum der Rehabilitation steht dabei nicht nur die (zu Unrecht) beschuldigte Person, sondern das ganze Team – sodass das Sicherheitsgefühl für alle wiederhergestellt werden kann.

Ziele der Rehabilitation

- Wiederherstellung von Vertrauen und Arbeitsfähigkeit
- Schutz vor Ausgrenzung und Stigmatisierung
- Klärung im sozialen Umfeld der Einrichtung (v.a. Kollegium, Schüler*innen, Eltern)
- Unterstützung bei der Rückkehr in den Arbeits- oder Lernalltag

Zeitpunkt und Fristen

Rehabilitation beginnt:

- nach Abschluss der Klärung eines Vorfalls bzw. Verfahrens
- sobald absehbar ist, dass keine akuten Schutzmaßnahmen mehr erforderlich sind

Erste Maßnahmen der Rehabilitation sollten zeitnah, in der Regel innerhalb von 2–4 Wochen nach Abschluss der Klärung, eingeleitet werden. Rehabilitation ist kein einmaliges Ereignis, sondern ein prozesshafter Verlauf, der je nach Situation angepasst wird.

Verantwortung und Organisation

Die Gesamtverantwortung liegt bei der Schulleitung.

Die Schulleitung:

- initiiert den Rehabilitationsprozess
- legt die Zuständigkeiten fest
- entscheidet über geeignete Maßnahmen

Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit:

- der Vertrauensperson
- ggf. externer Fachberatung oder Supervision
- ggf. weiteren internen Stellen

Planung und Abstimmung

Die Planung erfolgt einzelfallbezogen und bedarfsorientiert. Es wird geklärt:

- welche Personen Unterstützung benötigen
- welche Ziele mit der Rehabilitation verfolgt werden
- welche Maßnahmen geeignet sind
- wer für die Umsetzung verantwortlich ist

Mögliche Maßnahmen der Rehabilitation

Je nach Fall können folgende Maßnahmen eingesetzt werden:

- Klärende Gespräche (freiwillig)
- Moderierte Team- oder Gruppengespräche
- Unterstützung beim Wiedereinstieg in den Arbeitsalltag
- Begleitung durch Beratung oder Supervision
- Maßnahmen zur Stabilisierung des Arbeitsumfelds
- Klärung von Unsicherheiten oder Gerüchten (ohne Offenlegung sensibler Inhalte)

Für jede Maßnahme werden Verantwortlichkeiten, Zielsetzung und ggf. ein Zeitrahmen festgelegt.

Kommunikation

Die Kommunikation wird bewusst gesteuert. Verantwortlich ist die Schulleitung. Mit den anderen Beteiligten wird geklärt, wer welche Informationen benötigt. Die Weitergabe sensibler Informationen wird bewusst begrenzt und die Verbreitung von Gerüchten möglichst vermieden.

Freiwilligkeit und Schutz

- Teilnahme an Maßnahmen erfolgt grundsätzlich freiwillig
- Niemand ist verpflichtet, sich zu rechtfertigen oder zu erklären
- Persönlichkeitsrechte und Datenschutz haben oberste Priorität

Nachverfolgung und Abschluss

Rehabilitation wird regelmäßig überprüft, verantwortlich ist die Schulleitung. Die Überprüfung erfolgt gemeinsam mit den Beteiligten, vor allem der Vertrauensperson und mit der ggf. beteiligten Supervisor*in anhand folgender Fragen:

- Haben sich Spannungen reduziert?
- Ist eine sichere Zusammenarbeit wieder möglich?
- Besteht weiterer Unterstützungsbedarf?

Der Prozess wird beendet, wenn:

- die Beteiligten wieder arbeitsfähig sind
- keine relevanten Belastungen mehr bestehen

6.5 Beratungsstellen

Kontaktmöglichkeiten zu Beratungsstellen sind auf der Homepage gesondert hinterlegt.

6.6 Evaluation

Das vorliegende Schutzkonzept wird im Turnus von drei Jahren von der Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Vertrauensperson auf seine Aktualität überprüft und bei Bedarf angepasst. Unabhängig davon erfolgt bei relevanten Vorfällen eine zeitnahe Überprüfung des Schutzkonzepts, um gegebenenfalls notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Die Kontaktmöglichkeiten zu Beratungsstellen werden jährlich durch die Vertrauensperson überprüft und aktualisiert.

Waghäusel, den 17.07.2026

das Schutzkonzepte-Team

Vera-Schmitt Baumann

Katharina Koenig

Yvonne Rothermel

Philipp Zink